Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2625

Bericht

des Außenhandelsausschusses
(17. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Siebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Waren der EGKS — 2. Halbjahr 1964)

— Drucksache IV/2497 —

über die von der Bundesregierung erlassene Fünfundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Handelsabkommen EWG: Israel — I. Teil)

— Drucksache IV/2474 —

über die von der Bundesregierung erlassene Achtundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für Bananen — 1964 — II. Teil)

— Drucksache IV/2498 —

Bericht des Abgeordneten Bading

Der Außenhandelsausschuß hat beschlossen, dem Plenum zu empfehlen, von dem Recht des Bundestages gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes keinen Gebrauch zu machen und somit die Aufhebung der Verordnungen nicht zu verlangen.

Im Zusammenhang mit der Drucksache IV/2497 wurde die Bundesregierung aufgefordert, sich dafür einzusetzen, daß künftig Zollkontingente für einen längeren Zeitraum als nur für ein halbes Jahr geändert werden.

Bonn, den 12. Oktober 1964

Der Außenhandelsausschuß

Dr. Serres	**Bading**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51